Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)
Typengenehmigung@bmk.gv.at

DI Dr. Friedrich Forsthuber
Sachbearbeiter:in

FRIEDRICH.FORSTHUBER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 655716
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

An
alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2024-0.332.273

Wien, 23. Juli 2024

Erlass – Messung der Geschwindigkeit von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern am Rollenprüfstand – Rückschlüsse auf die Bauartgeschwindigkeit

1. Einleitung

Von der Exekutive und den Landesprüfstellen werden zur Ermittlung der Geschwindigkeit von Motorfahrrädern mobile Rollenprüfstände ohne Belastungseinrichtung, die den Fahrwiderstand simulieren könnte, eingesetzt. Diese bestehen aus einem Rollensatz, einem Geber sowie der Auswerteeinheit. Die Zulassung dieser Geräte zur Eichung erfolgte durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Bei der Messung werden die Rollen durch das zu messende einspurige Kraftfahrzeug angetrieben; mittels des Sensors und der Auswerteeinheit wird die maximal erreichte Geschwindigkeit ermittelt.
Das Fahren mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h ist gem. § 88b Abs. 1 StVO auf Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist, zulässig. An das BMK wurde daher die Frage herangetragen, ob die bestehenden Rollenprüfstandsmessungen neben Motorfahrrädern auch auf elektrisch betriebene Klein- und Minroller anwendbar sind.

2. Grundlagen

Um die mittels Rollenprüfstand festgestellte Geschwindigkeit im Hinblick auf eine mögliche Überschreitung der zulässigen Bauartgeschwindigkeit zu relativieren, wurden Vergleichsmessungen durch Sachverständige des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung mit verschiedenen Typen von Klein- und Minirollern durchgeführt.

Prinzipbedingt (keine Belastungseinrichtung) können auf dem Rollenprüfstand die Fahrwiderstände nicht berücksichtigt werden. Auf Grund des fehlenden Luft- und Rollwiderstandes liegt daher der erreichbare Geschwindigkeitswert über der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges, wenn die Bauartgeschwindigkeit durch die Leistung des Antriebssystems begrenzt ist. Mit zunehmender realer Fahrgeschwindigkeit nimmt diese Abweichung bei der Prüfung auf dem Rollenprüfstand zu. Wird die Geschwindigkeit elektronisch begrenzt, hängt es von der Regelstrategie ab, ob und bei welcher Geschwindigkeit die Begrenzung am Rollenprüfstand wirksam wird.
Zur Erreichung eines realen Messergebnisses wären auch die Fahrzeuge mit einem Lenker mit einem Gewicht von etwa 75 kg zu belasten. Daneben spielen auch die atmosphärischen Bedingungen (wie Luftdruck, Temperatur, Luftfeuchtigkeit) eine Rolle.
In Anlehnung an die Vorschriften der VO (EU) Nr. 134/2014 und 44/2014 darf die Bauartgeschwindigkeit im Rahmen der Prüfung der Übereinstimmung der Produktion um ± 5 % von dem bei der Typprüfung ermittelten Wert abweichen, wobei dieser selbst wiederum um maximal 10 % über dem vom Hersteller angegebenen Wert liegen darf (daraus ergibt sich ein praktischer Wert von 28,9 km/h).

3. Referenzwert

Daraus und unter der Berücksichtigung der in der Eichzulassung festgelegten Verkehrsfehlergrenzen ergibt sich, dass bei Überschreitung eines Messwertes von 38 km/h auf dem Rollenprüfstand die gesetzlich zulässige Bauartgeschwindigkeit von 25 km/h im realen Fahrbetrieb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit deutlich überschritten werden kann.

4. Sonderfälle/Ausnahmen

In einigen Fällen wie zum Beispiel bei elektronischer Regelung über einen Sensor im Vorderrad kann die Überprüfung der Bauartgeschwindigkeit nicht am Rollenprüfstand durchgeführt werden. Seitens der Exekutive sind in jenen Fällen, in denen Rollenprüfstände nicht anwendbar sind, ausschließlich Messungen während der Fahrt mit zulässigen Messgeräten wie Laserpistolen oder Radargeräten durchzuführen, oder ist die Geschwindigkeit mittels mobilen Videomessgeräten (ProViDa) festzustellen.

5. Durchführung der Messung

Unter Bezugnahme auf Pkt. 2. wird für die ordnungsgemäße Durchführung einer Messung mit dem Rollenprüfstand darauf hingewiesen, dass der Klein- oder Miniroller während des gesamten Messvorganges jedenfalls mit mindestens 75 kg zu belasten ist, und dass es während des gesamten Messvorganges zu keiner Entlastung des Hinterrades kommt. Dabei hat die Person, die den Klein- oder Miniroller während des Prüfungsvorganges bedient, den Lenkerplatz in einer dem realen Fahrbetrieb entsprechenden Position einzunehmen. Sie muss die Füße auf dem Trittbrett und die Arme in normaler ausgestreckter Haltung haben. Eine weitere Person hat die am elektrisch betriebenen Klein- oder Miniroller befindliche Person entsprechend so abzusichern, dass keinesfalls dabei eine Entlastung des Antriebsrades möglich ist.
Die Messung ist zu beenden, sobald die Geschwindigkeit über einen Zeitraum von 5 s einen Wert von 38 km/h übersteigt oder in Volllaststellung während eines Zeitraumes von 5 s nicht mehr ansteigt.

Sofern bei einer Messung durch die Exekutive eine Überschreitung des Referenzwertes von 38 km/h gegeben ist, ist über den Messverlauf vom durchführenden Beamten ein Messprotokoll anzulegen, zu unterfertigen und im Falle der Anzeigeerstattung in der Dienststelle abzulegen und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu übermitteln.
Im Hinblick auf die im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde notwendige Beweisführung sind etwaig feststellbare Manipulationen zu dokumentieren.

6. GPS-Anwendung für Sachverständige

Für Sachverständige im Rahmen von Prüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG dürfen Messungen auch während der Fahrt mit Laserpistolen, Radargeräten oder mit geeigneten GPS-Geräten erfolgen.
GPS-Geräte sind einmalig vor Inbetriebnahme mit einer Geschwindigkeitsmessung (z. B. Lasermessung, geeichter Geschwindigkeitsmesser) abzugleichen. Da keine genormten Messbedingungen vorliegen, ist eine zusätzliche Toleranz von 5 km/h zu berücksichtigen.
Der im Fahrbetrieb gemessene Wert muss innerhalb des in Anlehnung an die Unionsbestimmungen festgelegten Toleranzbereiches bis zu 28,9 km/h zuzüglich der für Radar- bzw. Lasermessungen und GPS-Messungen vorgesehenen Messtoleranzen von 3 bzw. 5 km/h liegen, wobei es sich keinesfalls um eine Strecke mit das Messergebnis maßgeblich beeinflussendem Gefälle handeln darf und die erforderlichen Belastungsverhältnisse gegeben sein müssen. Im Rahmen von Prüfungen gem. § 58 KFG muss die Fahrstrecke in beiden Richtungen durchfahren werden und ist der Mittelwert aus beiden Messungen heranzuziehen um auch Windeinflüsse weitgehend ausschließen zu können.

Für die Bundesministerin:

DI Dr. Friedrich Forsthuber

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE @ AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2024-07-23T17:24:02+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/